

STATUTEN

2019

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen "isa - Fachstelle Migration" (nachfolgend isa genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

Die isa befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Einheimischen und Migrant*innen ergeben, sowie mit der besonderen Situation der hier lebenden Migrant*innenbevölkerung und ihrer Familien.

Die isa koordiniert und unterstützt Integrationsbemühungen und fördert den Dialog zur Lösung von Problemen.

Die isa setzt sich für eine Erhöhung der Chancengleichheit von Migrant*innen ein. Sie arbeitet dabei ressourcenorientiert.

II. Arbeitsweise, Tätigkeitsgebiete, Leistungsverträge und Kooperation

Art. 3

Arbeitsbereiche

Zur Erfüllung ihres Zweckes ist die isa in den Bereichen Bildung und Ausbildung, persönliche Beratung, Fach- und Projektberatung, Frühförderung, der Entwicklung von Integrationsprojekten (Projektentwicklung und Fachberatung) sowie im Bereich der Arbeitsintegration tätig.

Sie organisiert Veranstaltungen und informiert die Öffentlichkeit, Massenmedien, Fachpublikum und regionale Institutionen über Migrations- und Integrationsfragen.

Sie dient Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen als Anlauf-, Vermittlungs- und Beratungsstelle zu Migrations- und Integrationsfragen und bietet auf Anfrage hin problemspezifische Dienstleistungen an.

Die isa bietet Sprach- und Integrationskurse an und

beteiligt sich an der Entwicklung und Durchführung solcher.

Im Bereich interkulturelles Dolmetschen ist sie in der Aus- und Weiterbildung interkultureller Dolmetscher*innen tätig und koordiniert diese im deutschsprachigen Raum des Kantons Bern.

Sie engagiert sich im Bereich der Frühförderung von Kindern mit Migrationshintergrund und unterhält entsprechende Angebote.

Die isa leitet Projekte im Migrations- und Integrationsbereich und berät Dritte bei der Entwicklung und Durchführung von solchen.

Die problemspezifische Beratung und Begleitung von Mitbürger*innen mit Migrationshintergrund erfolgt soweit möglich und angezeigt in der Sprache der Migrant*innen.

Die isa richtet sich nach dem vom Vorstand erlassenen Leitbild, in welchem die Visionen, Ziele und Arbeitsgrundlagen der isa beschrieben werden.

Tätigkeitsgebiet

Art. 4

Das Tätigkeitsgebiet der isa ist die Region Emmental, Mittelland, Oberaargau im Kanton Bern. Nach Bedarf kann sich die isa auch überregional, kantonale und national betätigen.

Leistungsverträge

Art. 5

Die isa kann mit städtischen, kantonalen und nationalen Institutionen Leistungsvereinbarungen und -verträge abschliessen. Sie kann die Trägerschaft von Projekten übernehmen und an gemeinsamen Projekten teilnehmen.

Kooperation

Art. 6

Der Vorstand der isa kann jederzeit den Beitritt zu Verbänden und Vereinen oder den Austritt aus Verbänden und Vereinen beschliessen.

III. Mitgliedschaft

	Art. 7
Aktivmitglieder	Aktivmitglied bei der isa können Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts werden, deren Zweckbestimmungen mit den Zweckbestimmungen der isa nach Art. 2 dieser Statuten nicht im Widerspruch stehen.
	Art. 8
Fördermitglieder	Fördermitglieder bei der isa können Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts sowie natürliche Personen werden, welche den Vereinszweck materiell unterstützen.
	Art. 9
Aufnahme	Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung und der Bereitschaft, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der/die Betreffende innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu Händen der Mitgliederversammlung beim Vorstand Rekurs einlegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.
	Art. 10
Mitgliederbeitrag	Über den Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand kann abgestufte Jahresbeiträge beschliessen.
	Art. 11
Austritt	Der Austritt aus der isa ist bei Aktivmitgliedern unter Beachtung einer 6-monatigen, bei Fördermitgliedern unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
	Art. 12
Ausschluss	Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Vereinszweck

zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe der isa sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der isa. Sie besteht aus den Aktiv- und Fördermitgliedern. Wobei die Aktivmitglieder (= Körperschaften, juristische Personen) über je 2 Stimmen verfügen.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vereines
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- strategische Grundsatzentscheide
- Abnahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Rekurse ausgeschlossener und nicht aufgenommener Mitglieder
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Traktandierung des Antrags zu Händen der Mitgliederversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat, unter Angabe der Traktanden und Auflage des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für die kommende Rechnungsperiode, mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Vorstand an die Mitglieder zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Der Vorstand hat kein Stimmrecht.

Kommt es zu Stimmengleichheit, entscheidet der Vorstand, allenfalls mit Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.

Für Wahlen gilt die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es kumulativ einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus eine/em Präsident*in, ein bis zwei Vizepräsident*innen, einer Aktuar*in und mindestens zwei Beisitzer*innen.

Bei der isa oder der isa angeschlossene Körperschaften angestellte Personen sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Budgets
- Organisation und Führung der Geschäftsstelle
- Erlass der Geschäftsreglemente und Richtlinien
- Verhandlungsführung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen und –verträgen
- Beschluss über Beitritt und Austritt aus Verbänden und Vereinen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Information und Stellungnahmen zu Handen der Öffentlichkeit
- Beschlussfassung über alle von den Angestellten vorgelegten Anträge

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.

Zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung verlangen. Diese wird innert 30 Tagen nach Eingang des Antrags vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.

Bei den Vorstandssitzungen hat der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz.

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Bei einer Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an die Angestellten delegieren. Er bleibt jedoch für die Erfüllung in der Verantwortung.

Art. 16

Revisor*in

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Revisor*in. Diese prüft die Rechnung, die Buchführung, die Belege, den Kassabestand und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

V. Finanzielle Mittel

Art. 17

Einnahmen

Die finanziellen Mittel der isa setzen sich zusammen aus:

- den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
- Entschädigungen aufgrund von Leistungsverträgen mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Körperschaften
- Erträgen aus Aktivitäten der isa
- Zuwendungen und Spenden

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der isa haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder (ausser für ihre Vereinsbeiträge) ist ausgeschlossen.

Art. 19

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Gewinn und Kapital zugewiesen werden.

Inkraftsetzung

Die vorliegende revidierte Version der Statuten tritt am Tag der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 4.9.2019 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten der isa vom 2. Mai 2016.

Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. September 2019 in Bern.

Der Präsident



Fred Sommer

Die Vize Präsident*innen



Lukas Gutzwiller und Ursula Dubois